

Befreiung von der Visumgebühr

I. Zwingende Gebührenbefreiung laut EU-Visakodex für Staatsangehörige aller Staaten

Bei folgenden Gruppen von Antragstellern schreibt der EU-Visakodex unabhängig von der Staatsangehörigkeit zwingend eine Gebührenbefreiung vor:

- a. Kinder unter 6 Jahre;
- b. Schüler, Studenten, Teilnehmer an Aufbaustudiengängen und mitreisendes Lehrpersonal, die zu Studien- oder Ausbildungsaufenthalten einreisen wollen;
- c. Forscher im Sinne des Artikels 3 Nummer 2 der Richtlinie (EU) 2016/801 des Europäischen Parlaments und des Rates, deren Reise Forschungszwecken oder der Teilnahme an einem wissenschaftlichen Seminar oder einer Konferenz dient
- d. Vertreter gemeinnütziger Organisationen bis zum Alter von 25 Jahren, die an Seminaren, Konferenzen, Sport-, Kultur- oder Lehrveranstaltungen teilnehmen, die von gemeinnützigen Organisationen organisiert werden.

II. Mögliche Gebührenbefreiung für Staatsangehörige aller Staaten laut EU-Visakodex

Bei folgenden Antragstellern kann die Visumgebühr laut EU-Visakodex unabhängig von der Staatsangehörigkeit erlassen werden. Dies ist vom Einzelfall abhängig und wird meist unter den Schengen-Vertretungen an einem Ort einheitlich geregelt. Im Antragsannahmезentrum und bei Beantragung direkt in der Visastelle wird die Gebühr zunächst erhoben und gegebenenfalls bei Erhalt des Reisepasses zurückerstattet:

- a. Inhaber von Dienst- und Diplomatenpässen (kostenfrei);
- b. Kinder im Alter zwischen 6 und 18 Jahren (Gebühr von 35 Euro umgerechnet in Russische Rubel);
- c. Personen, die an Seminaren, Konferenzen, Sport-, Kultur- oder Lehrveranstaltungen teilnehmen, die von gemeinnützigen Organisationen organisiert werden, bis zum Alter von 25 Jahren (kostenfrei);
- d. Der Betrag der zu erhebenden Visumgebühr kann in Einzelfällen erlassen oder ermäßigt werden, wenn dies der Förderung kultureller oder sportlicher Interessen sowie außenpolitischer, entwicklungspolitischer und sonstiger erheblicher öffentlicher Interessen dient oder humanitäre Gründe hat.

III. Gebührenbefreiung nach nationalem Recht

Nach deutschen Rechtsvorschriften sind folgende Gruppen von Antragstellern unabhängig von ihrer Staatsangehörigkeit von der Visumgebühr befreit:

- a. Familienmitglieder von EU-Bürgern (**§ 2 VI Freizügigkeitsgesetz**): Ehegatte, Lebenspartner, Verwandte in gerader absteigender Linie der Person oder des Ehegatten/ Lebenspartners, die das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet haben oder denen von diesen Unterhalt gewährt wird, Verwandte in gerader aufsteigender Linie der Person oder des Ehegatten/ Lebenspartners, denen von diesen Unterhalt gewährt wird
- b. Ehepartner (einschließlich Partner einer eingetragenen Lebenspartnerschaft) deutscher Staatsangehöriger, minderjährige ledige Kinder Deutscher, Eltern deutscher Minderjähriger (**§ 46 I 2 Aufenthaltsverordnung**)
- c. Stipendiaten aus öffentlichen Mitteln (**§ 52 V Nr. 1 Aufenthaltsverordnung analog**)

IV. Gebührenbefreiung aufgrund bilateralen Abkommens

Zwingende Gebührenbefreiung durch bilaterale Vereinbarung für Staatsbürger, für die ein gültiges Visaerleichterungsabkommen besteht (Albanien, Armenien, Aserbaidchan, Belarus, Bosnien, Georgien, Kap Verde, Mazedonien, Moldawien, Montenegro, Serbien, Ukraine).

Durch das Visaerleichterungsabkommen zwischen der EU und den oben aufgeführten Staaten gelten für entsprechenden Staatsbürger zusätzlich zu den Punkten I - III. folgende Gebührenbefreiungen:

- a. Enge Verwandte - Ehepartner (gleichgeschlechtliche Ehen und eingetragene Lebenspartnerschaften eingeschlossen), Kinder (auch Adoptivkinder), Eltern (auch Vormunde), Großeltern und Enkelkinder – von Staatsangehörigen der oben aufgeführten Staaten, die ihren rechtmäßigen Aufenthalt im Hoheitsgebiet der EU-Mitgliedstaaten haben;
- b. Angehörige offizieller Delegationen, die mit einer an einen Mitgliedstaat, die Europäische Union bzw. den oben aufgeführten Staaten gerichteten offiziellen Einladung an Treffen, Besprechungen, Verhandlungen oder Austauschprogrammen sowie an Veranstaltungen von zwischenstaatlichen Organisationen teilnehmen, die auf dem Gebiet der oben aufgeführten Staaten bzw. eines Mitgliedstaats stattfinden;
- c. Mitglieder von nationalen oder regionalen Regierungen und Parlamenten, Verfassungsgerichten und Obersten Gerichtshöfen;
- d. Schüler, Studenten, postgraduierte Studierende und begleitende Lehrkräfte, die eine Studien- oder Bildungsreise unternehmen;
- e. Personen mit Behinderung und ihre Begleitperson;
- f. Personen, die Unterlagen vorgelegt haben, aus denen hervorgeht, dass sie aus humanitären Gründen reisen;
- g. Teilnehmer an internationalen Sportveranstaltungen und ihre Begleitpersonen;
- h. Teilnehmer an wissenschaftlichen, kulturellen und künstlerischen Veranstaltungen, darunter Universitäts- und andere Austauschprogramme;
- i. Teilnehmer an offiziellen Austauschprogrammen, die im Rahmen von Städtepartnerschaften organisiert werden.